

# Einkommensteuer-Info

Dezember 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019): Bundesrat stimmt zu .....	1
1.1	Gesetzgebungsverfahren .....	1
1.2	Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau: Anwendung ab VZ 2018 .....	1
1.3	Veranlagungspflicht und nicht der Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitalerträge .....	2
1.4	Elektrovollfahrzeuge .....	3
2	Aus der Finanzverwaltung .....	4
2.1	Berufsunfähigkeitsversicherung und Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen .....	4
2.2	Baukindergeld: Förderung für EU-Gebäude? .....	5
3	Abkürzungsverzeichnis .....	5

## **1 Aus der Gesetzgebung: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019): Bundesrat stimmt zu**

### **1.1 Gesetzgebungsverfahren**

Der Bundestag hat bereits am 7. November 2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen des Bundestag-Finanzausschusses<sup>1</sup> verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt.<sup>2</sup> Mit einer Verkündung im Bundesgesetzblatt ist in Kürze zu rechnen.

Nachfolgend wird auf erste einkommensteuerrelevante Gesetzesänderungen hingewiesen.

### **1.2 Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau: Anwendung ab VZ 2018**

Der Gesetzgeber hat erst in 2019 das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Eine Verkündung im BGBl erfolgte zwischenzeitlich.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/14873 v. 6.11.2019

<sup>2</sup> BR-Drs. 552/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

<sup>3</sup> BGBl I 2019, 1122

Die Sonderabschreibung kann u. a. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Bauantrag oder eine Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt bzw. getätigt wird.<sup>4</sup>

Da die Verkündung dieses Gesetzes erst in 2019 erfolgte und die zeitlichen Anwendungsregelungen bestimmten, dass dieses Gesetz erst am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollte, hätte die Sonderabschreibung nach § 7b EStG erstmalig für das Jahr 2019 beantragt werden können.

Dies ist nun geändert worden. Durch eine Änderung in § 52 Absatz 15a Satz 1 EStG wird vom Gesetzgeber nunmehr bestimmt, dass die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 erfolgen kann – und nicht erst für den Veranlagungszeitraum des Jahres der Bekanntgabe des Gesetzes. Die Ergänzung dieser Regelung ist – nach der zeitlichen Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus – erforderlich geworden, um die Intention des Gesetzgebers, den Mietwohnungsneubau bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2018 zu fördern, gesetzlich festzuschreiben.

#### **Praxishinweis**

In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG wird zudem klargestellt, dass die Sonderabschreibungen nach § 7b EStG auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden. Ein entsprechender Verweis war zunächst nicht im EStG erhalten.

### **1.3 Veranlagungspflicht und nicht der Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitalerträge**

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.<sup>5</sup> Jedoch ergibt sich aus der bisherigen Vorschrift keine unmittelbare Veranlagungspflicht. Dies wird durch eine Gesetzesänderung eingeführt.

§ 32d Abs. 3 EStG wird ergänzt um einen neuen Satz 3. Dieser bestimmt, dass eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Abs. 2 EStG durchzuführen ist.

#### **Hintergrund**

Nach § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG sind steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Aus § 32d Abs. 3 EStG ließ sich (bislang) eine Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung - unabhängig von der Höhe der erzielten Kapitalerträge - nicht zwingend herleiten. Die

---

<sup>4</sup> § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG

<sup>5</sup> § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG

Regelung normierte lediglich die verpflichtende Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung. Eine ausdrückliche Erklärungs- und Veranlagungsverpflichtung - wie etwa in § 46 EStG und § 56 EStDV geregelt - ergab sich aus § 32d Abs. 3 EStG nach dem reinen Wortlaut bislang nicht.

Bei Arbeitnehmern mit zusätzlichen Kapitaleinkünften, für die keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, käme eine Veranlagung daher grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG in Betracht. Voraussetzung ist hiernach jedoch, dass die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, mehr als 410 € beträgt. Nach § 2 Absatz 5b EStG sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Absatz 5 EStG bei der Ermittlung der Freigrenze des § 46 Absatz 2 Nr. 1 EStG jedoch nicht einzubeziehen.

#### Praxishinweis

Im Ergebnis könnten derartige Erträge unversteuert bleiben, was dem Sinn und Zweck der Regelung des § 32d Abs. 3 EStG widerspricht. Danach sind sämtliche Kapitalerträge ohne Steuerabzug mit solchen Kapitalerträgen gleichzustellen, die einem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Durch die verabschiedete Gesetzesänderung wird diese Regelungslücke geschlossen.

Die Gesetzesänderung tritt am Tag der Verkündung in Kraft und gilt damit ab dem VZ 2019.

## 1.4 Elektrovollfahrzeuge

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG wird in der Nr. 3 Folgendes bestimmt:

*„3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu **einem Viertel** anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat.“*

Zudem wird in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG Folgendes bestimmt:

*„3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen **Aufwendungen die Anschaffungskosten** für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen<sup>6</sup> **nur zu einem Viertel** zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat, und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40 000 Euro beträgt ...*

#### Praxishinweis

Die gesetzliche Neuregelung gilt nur bei der Bewertung der Entnahme für Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenem Kilometer keine CO<sup>2</sup>-Emissionen haben. Soweit Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 angeschafft wurden, keine CO<sup>2</sup>-Emissionen je gefahrenem Kilometer haben, soll aus Gleichbehandlungsgründen auch bereits für diese die Minderung der Bemessungsgrundlage auf 1/4 des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung umgesetzt werden. Anzuwenden ist die

<sup>6</sup> z. B. Miete oder Leasingkosten

gesetzliche Neuregelung jedoch nach den Anwendungsregelungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020.<sup>7</sup>

## 2 Aus der Finanzverwaltung

### 2.1 Berufsunfähigkeitsversicherung und Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen

Im Zusammenhang mit der Versteuerung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung haben sich Fragen in Bezug auf die ertragsteuerrechtliche Behandlung ergeben.

Die aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne Sparanteil) im Versicherungsfall fließende Rentenzahlung unterliegt grundsätzlich als abgekürzte Leibrente in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung.<sup>8</sup>

#### Praxishinweis

Eine Leistung aus einer reinen Risikoversicherung, also einer Versicherung ohne Sparanteil (z. B. Risikolebensversicherung, Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Pflegeversicherung), fällt nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.<sup>9</sup> Dies gilt nach der Verwaltungsauffassung sowohl für Kapitalauszahlungen aus reinen Risikoversicherungen als auch für Rentenzahlungen (z. B. Unfall-Rente, Invaliditätsrente). Bei einer Rentenzahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften<sup>10</sup> ergeben.

Mandanten schließen oftmals Berufsunfähigkeitsversicherungen oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen bei einem Versicherungsunternehmen ab. Tritt bei den Versicherungsnehmern der Versicherungsfall ein, dann macht der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend. Das Versicherungsunternehmen bietet den Versicherungsnehmern oftmals eine Abfindungszahlung gegen Aufhebung der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung an. Es kommt dann zu Einmalzahlungen in Höhe eines fünf- oder sechsstelligen Betrages. Mit Abschluss der Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche aus der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abgegolten.

Können sich Versicherungsnehmer und Versicherer nicht einigen, kommt es aufgrund der bestehenden Ansprüche des Versicherungsnehmers i.d.R. zu einem Rechtsstreit. Dieser endet oftmals in einem Vergleich über eine Einmalzahlung durch die Versicherung an den Versicherungsnehmer.

<sup>7</sup> Art. 39 „Inkrafttreten“ Abs. 2

<sup>8</sup> § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV; siehe auch BMF-Schr. v. 1.10.2009 – BStBl I 2019, 1172

<sup>9</sup> BMF-Schr. v. 1.10.2009 – BStBl I 2009, 1172 Rz. 7

<sup>10</sup> Z. B. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, dass die Zahlung einer Abstands- bzw. Vergleichszahlung in einem Einmalbetrag keine steuerbare Leistung i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG darstellt.

#### Praxishinweis

Die Einmalzahlungen werden damit von der Finanzverwaltung als nicht steuerbare Leistung behandelt. Mit der Abstands- bzw. Vergleichszahlung wird nur das Rentenstammrecht abgegolten. Bei Ablösung einer Rentenzahlung unterliegt die Ablösesumme nicht der Einkommensteuer, denn sie enthält keine Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts.<sup>11</sup>

Diese Grundsätze gelten in allen noch offenen Fällen. Die Beratungspraxis sollte hierauf ein besonderes Augenmerk legen.

## 2.2 Baukindergeld: Förderung für EU-Gebäude?

Die bestehenden Regelungen des Baukindergeldes wurden von der Europäischen Kommission kritisiert.<sup>12</sup> Insbesondere die Voraussetzung, nach der der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben muss und das Baukindergeld nur für in Deutschland erworbenes Wohneigentum gewährt wird, könnte aus Sicht der Europäischen Kommission eine „indirekte Diskriminierung“ gerade für Grenzgänger darstellen.

Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage werden die Regelungen des Baukindergeldes als mit dem EU-Recht vereinbar eingeordnet. Eine Ausweitung des Baukindergeldes auf den Erwerb von in der EU bzw. dem EWR-Gebiet belegtem Wohneigentum ist nicht geplant.<sup>13</sup>

## 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

<sup>11</sup> FinMin SH v. 26.11.2019 – Einkommensteuer-Kurzinformation 2019/23, juris

<sup>12</sup> [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eukritisiert-deutsches-baukindergeld-16361270.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eukritisiert-deutsches-baukindergeld-16361270.html)

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/15525 v. 27.11.2019



FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung